

Zweckverband Gewerbegebiet Dauerwang

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.11.2011,

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung am 19.12.2025 folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
vom 08.11.2011, zuletzt geändert am 29.01.2024**
beschlossen:

I. Änderungen

§ 40 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37) beträgt **2,00 €** je m³ Abwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38) beträgt **0,55 € je m²** versiegelte und angeschlossene Fläche.
- (3) unverändert

II. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 08.11.2011 -mit Änderungen- außer Kraft.

Aalen, 19.12.2025

gez.
Bürgermeister Hofer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 19.12.2025

gez.
Bürgermeister Hofer
Verbandsvorsitzender